

Rechtliche Fragen der Adoption^{*}

Assoz. Prof. Dr. Giorgi Rusiashvili

Tinatin Tsereteli Institut für Staat und Recht, Staatliche Universität Tiflis

I. Einführung

Während das Institut der Adoption historisch den Vermögensinteressen und dem Erwerb der Stammeszugehörigkeit diene und somit in erster Linie die Adoption von Erwachsenen die Regel war, sind heute Minderjährige und ihre Annahme als Kind die Hauptzielgruppe der gesetzlichen Regelung. Das Hauptziel des geltenden Instituts der Adoption ist die Förderung des Wohles des Kindes durch die Anpassung an die Familie nicht genetischer Eltern.¹ Ein Kind sollte die Möglichkeit haben, in einer Familie aufzuwachsen, auch wenn genetische Eltern nicht in der Lage sind, sich um es zu kümmern.

Der Rechtsbegriff der Annahme eines Kindes impliziert eine „vollständige Adoption“ auf der Grundlage einer Gerichtsentscheidung (Art. 1242 ZGB) und nicht durch einen Vertrag, wodurch die besondere Rolle des Staates in Bezug auf die Adoption klargestellt wird. Obwohl in der Praxis die Adoption von Stiefkindern oder die Adoption durch Verwandte am häufigsten vorkommt, nennt das rechtliche Paradigma die Adoption durch Außenstehende als Grundfall. Dies kommt am deutlichsten in dem Vorbehalt zum Ausdruck, nach dem die Adoption die Beendigung der Verwandtschaft zwischen dem Adoptierten und den leiblichen Eltern bewirkt (Art. 1260 I ZGB), ob-

wohl dies von den Teilnehmern nicht immer gewünscht wird.

Das Gesetz unterscheidet zwischen der Adoption eines Minderjährigen (Art. 1239 I ZGB) und der Adoption eines Volljährigen (Art. 1239 II ZGB). Die Adoption eines Minderjährigen ist im Detail geregelt, und die Adoption eines Erwachsenen verweist auf diese Bestimmung, wenn auch nicht ausnahmslos. Aus verfahrenstechnischer Sicht sind dies zwei verschiedene Verfahren.

II. Systematik der Adoption eines Minderjährigen und die Bedeutung der Voraussetzungen, Art. 1239 I ZGB

Die in Art. 1239 I ZGB geregelten Voraussetzungen für eine Adoption müssen kumulativ erfüllt sein. Dazu gehört auch die Minderjährigkeit des adoptierten Kindes. Art. 1239 I ZGB verpflichtet das Gericht, eine Annahme als Kind nur dann zuzulassen, wenn es davon überzeugt ist, dass alle diese Voraussetzungen erfüllt sind. Wenn der begründete Verdacht besteht, dass irgendwelche Voraussetzungen nicht erfüllt sind, sollte dem Antrag nicht stattgegeben werden.² Das Fehlen der in Art. 1239 I ZGB aufgeführten Voraussetzungen ändert jedoch nichts an der Gül-

^{*} aus dem Georgischen von David Maisuradze.

¹ OLG Schleswig FamRZ 2008, 1107.

² OLG Bremen OLGR 2006, 510.

tigkeit der durch Gerichtsbeschluss umgesetzten Adoption. Sie kann nur aufgehoben werden.

Die Bezeichnung der in Art. 1239 I ZGB genannten Voraussetzungen als „Zulässigkeitsvoraussetzungen“ sollte nicht formalistisch verstanden werden. Hier geht es um die materiellrechtlichen Voraussetzungen und der Antrag auf Adoption muss als unbegründet abgelehnt werden, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind.³ Anders ist es, wenn das Kind zum Zeitpunkt der Adoptionsentscheidung bereits volljährig ist. Zu diesem Zeitpunkt muss der Antrag als unzulässig abgelehnt werden.

III. Das Wohl des Kindes und die Herstellung eines „Verhältnisses zwischen Eltern und Kind“

Für die Zulässigkeit der Adoption ist es erforderlich, dass beide in Art. 1239 I ZGB genannten Voraussetzungen - 1. das Wohl des Kindes und 2. das Verhältnis zwischen Eltern und Kind - kumulativ erfüllt sind. Die Entscheidung über ihr Vorhandensein wird unter Berücksichtigung aller wesentlichen Umstände getroffen. Die persönliche Eignung der Annehmenden zum gegebenen Ziel wird durch folgende Kriterien bestimmt: Alter, körperliche Gesundheit, Charakter, Lebens- und Vermögensbedingungen, Beruf und sozialer Status, Fähigkeit und Wunsch zu erziehen, Existenz anderer Kinder, familiäre Stärke und andere spezifische Merkmale. Folgende Kriterien sollten seitens des Kindes berücksichtigt werden: Die Fähigkeiten und Bedürfnisse des Kindes, Alter, körperliche Verfassung (und das daraus resultierende zusätzliche Bedürfnis); bei Kindern, die ein bestimmtes Alter erreicht haben, auch ihr Wille.

1. Wohl des Kindes

Die Adoption sollte dem Wohl des Kindes dienen. Dies ist der Fall, wenn sie zur nachhaltigen Entwicklung seiner Persönlichkeit und seines materiellen Zustands beiträgt. Die positiven Aspekte der Adoption sollten den damit verbundenen negativen Aspekten gegenübergestellt werden (z.B. das Trennen des Kindes von seiner vertrauten Umgebung).⁴ Eine signifikante Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes in der neuen Situation muss zu erwarten sein.⁵ Nur eine relative Verbesserung, wie die Tatsache, dass das Kind zumindest vorübergehend nicht mehr in einem Kinderheim leben muss, reicht nicht aus.

Das Wohl des Kindes ist ein sogenannter Prognosebegriff. Es ist muss zu erwarten sein, dass die Adoption die Lebensbedingungen des Kindes verbessert oder ihrer Verschlechterung widersteht. Es reicht aus, wenn dies unter den aktuellen Umständen wahrscheinlich ist. Weniger wahrscheinliche Vor- oder Nachteile werden in dieser Prognose nicht berücksichtigt, da es sonst ganz unmöglich wäre, irgendwann eine Adoptionsentscheidung zu treffen.⁶ Eine radikale Veränderung der Verwandtschaftsbeziehungen (Art. 1259 ff ZGB) sollte zu einer besseren Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes führen,⁷ die nicht nur vorübergehend sein wird.⁸ Die Prognose sollte auf vorhandenen Fakten und nicht auf zukünftigen Ereignissen basieren.⁹ Die Prognose muss auch den Willen des Kindes berücksichtigen, auch wenn dieser Wille formell keine Voraussetzung für eine Adoption ist (Art. 1255 ZGB). Wenn Zweifel bestehen, ob die Adop-

³ Maurer, in Münchener Kommentar BGB, § 1741 Rn. 43.

⁴ BayObLG ZfJ 91, 431.

⁵ BayObLG _FamR.Z 97, 839.

⁶ OLG Hamm OLGZ 1994, 557.

⁷ OLG Koblenz BeckRS 2016, 18214 Rn. 18.

⁸ Götz, in: Palandt, BGB, 74. Auflage 2015, § 1741 Rn. 3.

⁹ BayObLGZ 1989, 74.

tion dem Wohl des Kindes dient oder nicht, sollte sie nicht zugelassen werden.

2. „Verhältnis zwischen Eltern und Kind“

Das „Eltern-Kind-Verhältnis“ zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen muss entweder bereits bestehen oder eine wahrscheinliche Perspektive muss seine Entstehung erwarten lassen. Gemeint ist dabei nicht eine genetische, sondern die sogenannte „soziale Elternschaft“, d.h. die Fürsorge und Erziehung in der Form, in der biologische Eltern dies tun. Die Perspektive der Entstehung eines solchen Verhältnisses bedeutet, dass das Gericht erst dann über die Adoption entscheidet, wenn es fest davon überzeugt ist, dass die Entstehung des „Verhältnisses zwischen Eltern und Kind“ dem Zweck der Parteien entspricht und die Voraussetzungen dafür vorliegen.¹⁰ Nur der Wunsch zukünftiger Eltern reicht nicht aus; Im Gegenteil, es sollte möglich sein, unter Berücksichtigung objektiver und subjektiver Faktoren vorherzusagen, dass dieses Verhältnis zwischen den Parteien bestehen wird.

3. Einzelfälle

Wenn der Annehmende bereits im fortgeschrittenen Alter ist und ein großer Unterschied zwischen seinem Alter und dem Alter des Angenommenen besteht, sollte das Gericht in diesem Fall dem Wohl und den Interessen des Kindes besondere Aufmerksamkeit widmen. Der Altersunterschied kann auf die Verhinderung der Möglichkeit eines „Verhältnisses zwischen Eltern und Kind“ hinweisen.¹¹ Daher ist die Adoption eines Enkels durch ein Großelternteil in der Regel möglich, in der Praxis jedoch nur in Ausnahmefällen

zulässig.¹² Dem von den Eltern erklärten Willen wird in religiösen Angelegenheiten besondere Aufmerksamkeit geschenkt.¹³ Eine Beziehung sexuellen Charakters zwischen einem Kind und dem Annehmenden ist natürlich eines der Hindernisse für die Herstellung eines Verhältnisses zwischen Eltern und Kind.¹⁴ Die Verweigerung der Adoption aus Gründen der Homosexualität verstößt gegen Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, diese kann jedoch in einigen Fällen im besten Interesse des Kindes gerechtfertigt sein.¹⁵ Bei der Adoption durch Verwandte kann das Risiko eines Familienkonflikts gegen die Adoption sprechen.¹⁶ Im Gegensatz dazu hindert die Nichtbenennung des leiblichen Vaters des Kindes durch die Mutter den Adoptivvater nicht daran, Kind zu adoptieren.¹⁷ Der Wunsch des Annehmenden, vor Bekanntgabe der Adoptionsentscheidung herauszufinden, wer der leibliche Vater des Kindes ist, ist in der Regel nicht zu berücksichtigen, wenn sich daraus eine Verzögerung des Adoptionsverfahrens ergibt und dies dem Wohl des Kindes widerspricht.¹⁸ Eine Krankheit des Annehmenden kann die Adoption behindern. Der Missbrauch der elterlichen Fürsorgerechte gegen eigene Kinder durch denjenigen, der ein Kind adoptieren möchte (Art. 1206 ZGB), kann die Grundlage für eine für ihn ungünstige Prognose sein.

IV. Das zu adoptierende Kind

Das zu adoptierende Kind darf kein Kind sein, das in der Ehe eines Adoptivelternteils geboren

¹⁰ BT-Drs 7/5087, 9.

¹¹ LG Kassel FamRZ 2006, 727.

¹² OLG Oldenburg FamRZ 1996, 895.

¹³ AG Kerpen JAmt 04, 382.

¹⁴ Liermann, in: Soergel, BGB, 12. Aufl. 1987, § 1741 Rn 9.

¹⁵ EGMR FamRZ 2003, 149.

¹⁶ OLG Bremen DAV 74, 472.

¹⁷ LG Köln FamRZ 1963, 55.

¹⁸ OLG Bremen DAV 74, 472.

wurde.¹⁹ Dagegen ist es zulässig, ein eigenes genetisches Enkelkind zu adoptieren sowie ein Kind des Adoptivkindes oder das einer Leihmutter zu adoptieren.²⁰ Das Kind muss zum Zeitpunkt der Adoption bereits geboren sein. Besonderheiten sind nicht erforderlich. Abgesehen von der gesetzlich festgelegten Unterscheidung zwischen Adoption minderjähriger und volljähriger Kinder gibt es keine Altersgrenze. Es ist nicht gestattet, ein Kind erneut zu adoptieren, bevor die erste Adoption abgelehnt wird oder während der Zeit, in der der erste Adoptierende noch lebt. Weitere Voraussetzungen in Bezug auf das Kind sind in Art. 1254 ZGB geregelt.

Zusätzliche Voraussetzungen für eine Adoption hängen mit dem Altersunterschied (Art. 1250 ZGB), der Notwendigkeit der Zustimmung des Kindes (Art. 1246 ZGB), der Zustimmung seiner Eltern (Art. 1251 ZGB) und der Zustimmung des Ehepartners (Art. 1249 ZGB) zusammen. Zu den Verfahrensvoraussetzungen siehe Art. 1242 ZGB. Umstände, die eine Adoption behindern, können die entgegengesetzten Interessen des Adoptivkindes bzw. des Kindes des Adoptierenden oder die Interessen der leiblichen Eltern sein. Der Adoptierende muss nicht kinderlos sein. Im Gegenteil, das rechtliche Paradigma tendiert zu der Idee, dass es für ein Adoptivkind besser ist, wenn es mit einem Geschwister aufwächst. Der Mindestaltersunterschied zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen sollte 16 Jahre betragen (Art. 1248 I ZGB).

V. Adoption eines Volljährigen, Art. 1239 II ZGB

Da die Adoption eines Erwachsenen für verschiedene Machenschaften verwendet werden

kann, stellt das Gesetz strenge Anforderungen an sie. Nach Art. 1239 II ZGB kann dies nur geschehen, wenn sie nicht den Normen der Moral und den Interessen des Annehmenden und des Angenommenen widerspricht. Die zu Beginn der Norm genannte Voraussetzung - „die tatsächliche Eltern-Kind-Beziehung zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen“ - ist lediglich ein Beispiel dafür, in welcher Situation eine Adoption eines Erwachsenen als moralisch angesehen wird.

1. Moralische Rechtfertigung

Die Voraussetzung der moralischen Rechtfertigung dient dazu, zu betonen und sicherzustellen, dass der Aufbau einer familiären Beziehung, die zwischen zwei Erwachsenen besonders schwierig ist, nicht nur vom Willen der Parteien abhängt.²¹

Diese moralische Rechtfertigung wird insbesondere dann angenommen, wenn zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen bereits ein „Eltern-Kind-Verhältnis“ bestand. Hierfür reicht nur ein gelegentlicher Kontakt nicht aus.²² Es reicht jedoch aus, wenn der Onkel und die Nichte den Haushalt gemeinsam führen²³ oder der Annehmende eine Person ist, unter deren Obhut sich der Angenommene während seiner Minderjährigkeit befand und die Adoption aufgrund angespannter familiärer oder verwandtschaftlicher Beziehungen bisher nicht möglich war.²⁴ Es reicht aus, wenn dieses Eltern-Kind-Verhältnis in den ersten Lebensjahren des zu adoptierenden Kindes bestand.²⁵ Bei der Adoption eines Volljährigen, wie auch im Fall ei-

¹⁹ OLG Hamm FamRZ 78, 735.

²⁰ AG Gütersloh FamRZ 86, 718.

²¹ BT-Drs 7/3061, 52.

²² BayObLG FamRZ 2005, 546.

²³ BayObLG FamRZ 2005, 131.

²⁴ BT-Drs III/530, 21.

²⁵ BayObLG FamRZ 2002, 1653.

nes Minderjährigen, muss die Herstellung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zuerwarten und von beiden Parteien beabsichtigt sein. Das Gericht muss die Motive der Parteien prüfen und die Umstände des Einzelfalls abwägen. Dabei müssen die Gründe, die für die Herstellung eines Eltern-Kind-Verhältnisses sprechen, alle gegensätzlichen Argumente eindeutig überwiegen. Wenn nach dieser Abwägung immer noch ein begründeter Verdacht besteht, sollte die Adoption abgelehnt werden.²⁶ Zusätzliche Ziele der Parteien, wie das Verstecken der Erbschaftsteuer, sind unbedeutend, solange der Ausgangspunkt darin besteht, eine familiäre Beziehung aufzubauen.²⁷ Ein reales Zusammenleben ist nicht notwendig.²⁸ Um die Beweggründe der Parteien zu prüfen, ist es notwendig, ihr Treffen einzuberufen und sie anzuhören.

2. Einzelfälle

Damit ein moralisch gerechtfertigtes „Eltern-Kind-Verhältnis“ stattfinden kann, ist Folgendes erforderlich: Das Bestehen einer familiären Einheit und die Bindung und das Engagements untereinander auf die gleiche Weise, wie Eltern es mit ihren volljährigen Kindern tun, d.h. nicht nur in Not, sondern in ständiger Bereitschaft, sich gegenseitig zu helfen.²⁹ Bei einem älteren Adoptivelternteil kann in erster Linie die Pflege erforderlich sein. Die Adoption ist moralisch gerechtfertigt, wenn mehrere Geschwister adoptiert werden sollen, von denen einige volljährig und einige minderjährig sind. Nicht ausreichend sind: nur wirtschaftliche oder nur freundschaftliche Beziehungen;³⁰ gemeinsame Interessen und

darauf basierende regelmäßige Treffen;³¹ der Wunsch, einen Nachnamen zu hinterlassen, auch im Fall eines Familiennamens mit Traditionen;³² der Wunsch, ein Familienunternehmen zu übernehmen;³³ im Falle eines Ausländers - der Wunsch, die Vertreibung aus dem Land zu verhindern.³⁴

VI. Der Annehmende

Nach Art. 1245 ZGB muss ein Annehmender eine Person sein, die die in den Art. 17 ff des Adoptions- und Pflegegesetzes festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Zwar erlaubt Art. 1239 ZGB eine individuelle Adoption, doch die Art. 1247 und 1248 ZGB schränken diese Möglichkeit bei verheirateten Personen ein.

Sowohl im Zivilgesetzbuch als auch im oben genannten Gesetz ist, die gemeinsamer Adoption durch Eheleute ausgenommen, ein Grundsatz der individuellen Adoption verankert, Art. 1246 I 2 ZGB - „es ist nicht gestattet, dass zwei Personen ein Kind adoptieren, es sei denn sie sind Eheleute.“ Dieses Prinzip besagt, dass unverheiratete Personen wie ein Geschwister oder zwei Schwestern ein Kind nicht zusammen adoptieren können.³⁵ Darüber hinaus kann eine individuelle Adoption auch dann sinnvoll sein, wenn eine gemeinsame Adoption eines Kindes nicht möglich ist, da die Ehe zwischen diejenigen, die adoptieren wollen, endet (durch Scheidung oder Tod), bevor das Adoptionsverfahren abgeschlossen wird. Gleiches gilt bei der Adoption eines Verwandten.³⁶

²⁶ BayObLG NJW 1998, 78.

²⁷ BGHZ 35, 75.

²⁸ Frank, in: Staudinger, BGB, § 1763 Rn. 15.

²⁹ BayObLG FamRZ 2002, 1651.

³⁰ OLG Zweibrücken FamRZ 2006, 572.

³¹ BayObLG NJW 1985, 2094.

³² OLG Hamm StAZ 1958, 179.

³³ BayObLG FamRZ 2005, 546.

³⁴ KG FamRZ 1982, 641.

³⁵ LG Bad Kreuznach StAZ 85, 167.

³⁶ BT-Drs 7 / 3061, 30.

VII. Adoption durch Eheleute

Grundsätzlich können Eheleute ein Kind nur gemeinsam adoptieren (Art. 1246 I ZGB). Diese Regel gilt auch, wenn ein Erwachsener von seinem verheirateten genetischen Vater adoptiert wird³⁷ und selbst wenn die Ehegatten schon lange getrennt leben.³⁸ Die Zustimmung des Ehegatten allein reicht nicht aus.³⁹ Es ist auch unzulässig, ein Kind schrittweise zuerst von einem und dann vom anderen Ehegatten zu adoptieren - das Kind muss von Anfang an in der Lage sein, eine elterliche Beziehung zu beiden Elternteilen zu haben, und die Voraussetzung dafür ist die rechtliche Erklärung dieser Beziehung. Wenn ein Ehegatte vor der Heirat ein Kind adoptiert, ist es dem anderen Ehegatten aber gestattet, das Kind später zu adoptieren.

Bei gemeinsamer Adoption bleibt das Kind auch nach der Scheidung das gemeinsame Kind der Ehegatten. Es ist jedoch erforderlich, dass die Ehe zum Zeitpunkt der Adoption noch besteht.⁴⁰ Aus diesem Grund erhält ein Kind nicht den Status eines gemeinsamen Kindes, wenn seine Adoption nach dem Tod eines der Ehegatten stattgefunden hat.

1. Individuelle Adoption durch einen der Ehegatten

Eine individuelle Adoption durch einen der Ehegatten ist nur ausnahmsweise zulässig und Voraussetzung ist die Zustimmung des anderen Ehegatten (Art. 1247 ZGB). Diese Ausnahmen lauten wie folgt:

Jeder Ehegatte kann auch während der Ehe sein eigenes genetisches uneheliches Kind individuell adoptieren. Es spielt keine Rolle, ob es vor oder nach der Heirat geboren wurde. Der Grund für die Zulassung dieser Ausnahme von der Regel der gemeinsamen Adoption durch die Ehegatten besteht darin, dass hier bereits eine elterliche Bindung besteht (die auf einer genetischen Verbindung zwischen nur einem Ehegatten und einem Kind beruht) und es akzeptabel ist, sich in diese Richtung zu entwickeln. Es ist bemerkenswert, dass die in der Vergangenheit auch im deutschen Recht anerkannte Adoption des eigenen genetischen Kindes durch einen Ehegatten durch die jüngsten Gesetzesänderungen abgelehnt wurde⁴¹ und zu seiner Zeit sogar ihre Verfassungsmäßigkeit in Frage gestellt wurde.⁴² Die Existenz dieser Regel in Deutschland beruhte auf zwei weiteren Regeln: Einer zufolge hatte die Mutter eines unehelichen Kindes keinen Anspruch auf elterliche Fürsorge,⁴³ während der Vater nicht mit ihm verwandt war.⁴⁴ Nach der spurlosen Streichung dieser beiden Bestimmungen aus dem BGB verschwand auch die Notwendigkeit einer dem Art. 1246 II Var. 1 ZGB entsprechenden Vorschrift. Sie stellte sich als völlig unvereinbar mit dem Ziel heraus, uneheliche und eheliche Kinder auszugleichen. Das georgische Zivilgesetzbuch hat keine ähnlichen Normen wie die oben genannten BGB-Vorschriften. Die Mutter hat das volle Recht, sich auch um ihr uneheliches Kind zu kümmern, und der Vater kann es als Kind annehmen, indem er die Vaterschaft anerkennt (Art. 1190 I ZGB). Die Funktion und der Zweck von Art. 1246 II Var. 1 ZGB sind daher unverständlich, insbesondere wenn seine Rechtfertigung (in Bezug auf die oben genannten Normen) die Behinderung der Geburt sogenannter

³⁷ OLG Hamm FamRZ 2003, 1039.

³⁸ OLG Hamm FamRZ 2000, 257.

³⁹ OLG Hamm FamRZ 2000, 257.

⁴⁰ KG NJW 68, 1631.

⁴¹ BT-Drs 13/ 4899, 70.

⁴² BVerfG, Beschluss vom 7. März 1995 - FamRZ 1995, 789.

⁴³ Alte Fassung von § 1707 BGB.

⁴⁴ Alte Fassung von § 1589 BGB.

„illegaler“ Kinder in Deutschland darstellte, was eindeutig verfassungswidrig ist.

Ein Ehegatte kann das Kind des anderen Ehegatten individuell adoptieren, unabhängig davon, ob dieses Kind in einer anderen Ehe oder über die Ehe hinaus geboren wurde oder seinerseits adoptiert wurde. Das Kind erhält so den Status eines gemeinsamen Kindes (Art. 1248 ZGB).

2. Zustimmung des Ehegatten bei der Adoption eines Kindes

Gemäß Art. 1247 ZGB ist im Falle einer individuellen Adoption durch einen der Ehegatten die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich. Aufgrund der Tatsache, dass die verheiratete Person nur ihr uneheliches Kind oder das Kind des Ehegatten (Art. 1246 II ZGB) individuell adoptieren kann und im letzteren Fall die Zustimmung des Ehegatten als ein Elternteil bereits nach Art. 1251 ZGB erforderlich ist, fällt nur der Fall der Adoption des eigenen unehelichen Kindes in den Anwendungsbereich von Art. 1247 ZGB..

Die Zustimmung des Ehepartners ist eine formfreie Willenserklärung, die auch von einem Vertreter vorgenommen werden kann. Die allgemeinen Regelungen über Willenserklärungen gelten auch für seinen Empfang, seinen Widerruf usw.

Das Vorhandensein einer Zustimmung wird nicht als Voraussetzung für die Wirksamkeit der Adoption angesehen, und ihr Fehlen führt nicht zu einer späteren Aufhebung. Im Falle einer unbegründeten Zustimmungsverweigerung muss es zulässig sein, diese durch eine Gerichtsentscheidung zu ersetzen oder für entbehrlich zu halten. In diesem Fall ist es entscheidend, ob die Adoption eines Kindes tatsächlich das familiäre Zusammenleben der Ehegatten beeinträchtigt bzw.

ob sie die Einheit der Familie zu stören droht, was durch Abwägen der entgegenstehenden Interessen gelöst werden muss. Die Ablehnung durch den Ehegatten ist unbegründet, wenn das Kind bereits beim Elternteil lebt und die Adoption seinen Interessen dient.

3. Adoption durch einen der Ehegatten

Art. 1248 ZGB betont erneut den Grundsatz der gemeinsamen Adoption durch die Ehegatten - wenn die Ehegatten gemeinsam ein Kind adoptieren oder einer von ihnen das Kind des anderen Ehegatten adoptiert, erhält das Kind den Status eines gemeinsamen Kindes der Ehegatten. „Kind des anderen Ehegatten“ bedeutet sowohl genetisches Kind als auch adoptiertes Kind (siehe unten).

Aus dem Prinzip der gemeinsamen Adoption ergibt sich auch die Regel, dass das durch einen Ehegatten angenommene Kind, solange diese Adoptionsbeziehung besteht und der Annehmende lebt, nur vom anderen Ehegatten adoptiert werden kann.⁴⁵ Die Rechtfertigung dieser Regel lautet wie folgt: Es besteht die Gefahr, dass zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen keine Eltern-Kind-Beziehung entsteht und das Kind zur weiteren Adoption freigegeben wird. Um diese Adoptionskette zu verhindern, sollte Adoptiveltern das Recht verweigert werden, dass genetischen Eltern immer gewährt wird, nämlich ein Kind (ein Angenommenes) zur Adoption freizugeben.⁴⁶ Diese Regel gilt nur für das adoptierte Kind und nicht für seine Nachkommen. Wenn die Ehe zwischen den Adoptiveltern geschieden wird und einer der Adoptiveltern wieder heiratet, darf sein neuer Ehegatte das Kind nur adoptieren, wenn eine der der

⁴⁵ Vgl. § 1742 BGB.

⁴⁶ BT-Drs 7/3061, 31.

nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt ist.⁴⁷ Ein Verstoß gegen diese Regel macht die Adoptionsentscheidung unwirksam.

Somit kann der Ehegatte des Annehmenden das von ihm adoptierte Kind adoptieren. Dann wird es ihr gemeinsames Kind. Die Zustimmung der genetischen Eltern ist nicht erforderlich, da die verwandtschaftliche Beziehung zu ihnen bereits durch die erste Adoption beendet wurde. Im Falle einer Unwirksamkeit oder Aufhebung der Adoption ist eine erneute Adoption nach Beseitigung dieser Umstände zulässig. Der Tod der Adoptiveltern beendet das Adoptionsverhältnis so, dass es ohne Zustimmung der genetischen Eltern zulässig ist, das Kind weiter zu adoptieren.⁴⁸ Gleiches gilt für die Rückadoption durch genetische Eltern.⁴⁹ Die Scheidung von Adoptiveltern hat keinen Einfluss auf das Adoptionsverhältnis.

VIII. Alter des Annehmenden

Art. 1250 ZGB legt Altersvoraussetzungen für die Adoption fest. Er lehnt es ab, ein Mindest- und Höchstalter für beide Parteien anzugeben und regelt stattdessen nur den Altersunterschied zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen. Der Mindestaltersunterschied muss 16 Jahre betragen (Art. 1250 I ZGB), und der Höchstunterschied 49 Jahre. Im letzteren Fall ist im Interesse eines Kindes im Alter von 7 bis 10 Jahren eine Ausnahme zulässig, wenn die Adoptiveltern verheiratet sind und einer von ihnen diese Voraussetzungen erfüllt. Die Verordnung erwähnt oder schreibt keine Geschäftsfähigkeit als Voraussetzung für die Adoption vor.

Die Notwendigkeit, gesetzlich einen Mindest- (und teilweise auch einen Höchst-) Altersunter-

schied festzulegen, beruht auf der Notwendigkeit, „ein Verhältnis zwischen Eltern und Kind herzustellen“, was nur unter diesen Bedingungen möglich ist. Es geht nicht nur darum, dass der Adoptivelternteil bestimmte Erfahrungen und Lebensweisheiten haben soll, sondern auch darum, dass keine Beziehung sexuellen Charakters zwischen ihnen hergestellt werden soll. Auch bei maximalem Altersunterschied gilt: Durch die Festlegung eines Altersunterschieds muss sichergestellt werden, dass das oben genannte Verhältnis nicht aufgrund der Unfähigkeit, aufgrund des Alters eine familiäre Bindung aufzubauen, zusammenbricht und das Adoptivelternteil in der Lage ist, das Kind zu erziehen bis seine körperlichen und geistigen Stärken erschöpft sind. Abgesehen den vorstehenden Ausnahmen ist eine gerichtliche Befreiung von dieser Voraussetzung ausgeschlossen.

Es gibt zwar keine andere obere oder untere Altersgrenze als den Altersunterschied - beispielsweise ist es zulässig, dass ein 66-Jähriger einen 17-Jährigen oder ein 18-Jähriger einen 2-Jährigen adoptiert - jedoch wird die Frage des Wohls und des Interesses des Kindes nach Art. 1239 ZGB in diesen Konstellationen normalerweise in Frage gestellt.

Gemäß Art. 1250 III ZGB gelten die Altersbeschränkungen nach Art. 1250 I, II ZGB nicht für den Anzunehmenden, der einen Vorrang bei der Adoption hat. Wer diesen Vorrang hat, wird gemäß Art. 15 des Adoptions- und Pflegegesetzes bestimmt.

IX. Zustimmung der Eltern bei Adoptionsfreigabe

Die Zustimmung der Eltern bei der Adoptionsfreigabe ist in Art. 121 des Adoptions- und Pflegegesetzes auf der Grundlage des Verweises

⁴⁷ OLG Schleswig SchlHA 61, 22.

⁴⁸ Liermann, in: Soergel, BGB, 12. Aufl., 1987, § 1742 Rn. 3.

⁴⁹ LG Oldenburg FamRZ 1965, 395.

in Art. 1251 ZGB geregelt. Eine Adoptionsfreigabe ohne Zustimmung ist zulässig, wenn: 1. Ein Elternteil oder Eltern von einem Gericht der elterlichen Rechte beraubt wurden; 2. Die Eltern vom Gericht für verschollen erklärt werden; 3. Das Elternteil oder die Eltern verstorben sind oder das Kind von einem Gericht für verlassen erklärt wurde (Art. 12 III des genannten Gesetzes).

X. Zustimmung des Kindes bei Adoptionsfreigabe

Art. 1255 ZGB sieht die Fälle der erforderlichen (Art. 1255 II ZGB) bzw. empfehlenswerten (Art. 1255 I ZGB) Zustimmung des Kindes bei der Adoption und die Fälle, in denen diese Zustimmung überhaupt nicht erforderlich ist (Art. 1255 IV ZGB) sowie das Verfahren ihrer Erteilung (Art. 1259 III ZGB), vor. Siehe Art. 13 des Adoptions- und Pflegegesetzes identischen Inhalts.

Der Gesetzgeber sieht keine Adoptionsmöglichkeit auf der Grundlage eines eigenen Antrags des Adoptivkindes vor. Stattdessen ist nach Art. 1255 II ZGB seine Zustimmung erforderlich, wenn es älter als 10 Jahre ist. Der Wunsch eines Kindes unter 10 Jahren ist nur eines der Kriterien zur Bestimmung seines Wohles im Sinne von Art. 1239 I ZGB (Art. 1255 I ZGB). Im Gegensatz dazu kann in den Fällen von Art. 1255 II ZGB die Adoption nicht ohne die Zustimmung des Adoptivkindes erfolgen. Die Zustimmung muss bei der Sitzung des Adoptionsprozesses erteilt werden (Art. 1255 III ZGB). Die Zustimmung ist formfrei. Im Falle eines Minderjährigen ist die Zustimmung bzw. Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters für die Zustimmung erforderlich, und im Falle eines Betreuungsempfängers – die eines Betreuers. Im Falle der Adoption eines Minderjährigen durch den Adoptivvater kann die Mutter des Kindes als seine gesetzliche Vertreterin die Einwilligung erteilen. Gemäß Art. 1255 IV ZGB ist

die Zustimmung eines Kindes über 10 Jahre nicht erforderlich, wenn das Kind in der Adoptivfamilie lebte und den Adoptivelternteil vor Einreichung des Adoptionsantrags als seinen Elternteil betrachtete. Hinter dieser Lösung steht die Ansicht, dass in einer solchen Situation die Zustimmung bereits durch die Gegebenheit selbst indiziert wird und keine zusätzliche Willensäußerung mehr erfordert.

Das Erfordernis der Zustimmung des Kindes bzw. ihr empfehlender Charakter dient dazu, den Grundsatz zu gewährleisten, dass die Adoption wahrscheinlich nicht dem Kindeswohl entsprechen wird, wenn sich das Kind mit dem Adoptivelternteil nicht wohl fühlt.⁵⁰ Daher hat es das Recht, seine Zustimmung zu überdenken und zu widerrufen, was auf die gleiche Weise wie die Erteilung der Zustimmung erfolgen muss, jedoch spätestens bis die endgültige Entscheidung des Gerichts über den Adoptionsfall (Art. 61 XVI des Adoptions- und Pflegegesetzes) vorliegt. Ein Widerruf ist auch dann zulässig, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bereits erteilt wurde.

XI. Verweigerung der Freigabe zur Adoption

Auf Verweigerung der Freigabe zur Adoption bezieht sich Art. 1256 ZGB, der auf das Adoptions- und Pflegegesetz verweist. Art. 61 XVI dieses Gesetzes normiert Folgendes: In jeder Phase des Adoptionsverfahrens, jedoch spätestens bis zur endgültigen Entscheidung durch das Gericht, können mit Zustimmung des Elternteils - wenn das Kind 10 Jahre oder älter ist bzw. in Anbetracht des Reifegrades des Kindes unter 10 Jahren - das Adoptivelternteil und das Adoptivkind die Adoption (Freigabe zur Adoption) verweigern. Da die Adoption die wichtigste Lebensent-

⁵⁰ BT-Drs 7/3061, 35.

scheidung sowohl für Adoptivkind als auch für potenzielle oder derzeitige Eltern ist, lässt der Gesetzgeber die Möglichkeit offen, die Adoption bis zum letzten Moment zu verweigern. Selbst der geringste Zweifel an diesem Schritt könnte darauf hinweisen, dass die Parteien nicht bereit sind, diese wichtige Entscheidung zu treffen.

Grundsätzlich ist die Verweigerungserklärung formfrei, abhängig von der Phase des Adoptionsverfahrens sollte sie jedoch vor Gericht bekannt gegeben werden, beispielsweise wenn das Gericht bereits mit der Sache befasst ist. Eine Verweigerung kann auch in der Agentur⁵¹ erfolgen, die das Gericht benachrichtigt und ihm eine Erklärung sendet (Art. 61 XVII des Adoptions- und Pflegegesetzes). In diesem Fall muss die Verweigerungserklärung schriftlich erfolgen. Die Verweigerung macht alle im Rahmen des Adoptionsverfahrens ergriffenen Maßnahmen und ihre rechtlichen Konsequenzen nichtig. Damit die Adoption zwischen denselben Personen dann erfolgen kann, ist es notwendig, das gesamte Verfahren erneut zu einzuleiten.

XII. Verwandtschaftliche Beziehungen des Adoptivkindes

Die rechtlichen Wirkungen der Adoption können in drei Richtungen unterteilt werden. Zu unterscheiden ist die Rechtsbeziehung mit der neuen Familie (Art. 1259 ZGB), die Rechtsbeziehung mit der alten Familie (Art. 1260 ZGB) und das Recht, einen Nachnamen zu tragen. Art. 1259 ZGB verkörpert den Grundsatz der vollständigen Adoption, der die vollständige Trennung von der derzeitigen Familiengemeinschaft und die Ein-

gliederung in eine neue Gemeinschaft impliziert. Das adoptierte Kind erhält diesen Status mit Inkrafttreten der Adoptionsentscheidung.

1. Erlöschen der Rechtspositionen

Infolge der Adoption verliert das Kind das Recht, jeglichen künftigen Unterhalt von den früheren Eltern und Verwandten zu beanspruchen, sowie das Recht, die Erbschaft und den Pflichtanteil zu beanspruchen. Im Gegenzug wird es auch von all seinen eigenen Verpflichtungen zum Unterhalt usw. befreit. Der Verlust von Ansprüchen ist der Preis, der gezahlt wird, um ein Kind in einer neuen Umgebung vor jeglichen Ansprüchen seiner vorherigen Familie zu schützen.⁵²

Die zur Adoption freigebenden Eltern verlieren das Recht auf elterliche Fürsorge sowie das Recht, mit dem Kind zusammen zu sein. Dies steht nicht im Widerspruch zum Schutz der Familie,⁵³ der in Art. 5 IV 1 der Verfassung verankert ist, da dies eine notwendige Maßnahme für die reibungslose Entwicklung des Kindes darstellt und ohne diese die anonyme Adoption unmöglich wäre. Wenn das Adoptivelternteil jedoch dem Adoptivkind unter Verletzung des Erziehungsrechts die Beziehung zu seinen leiblichen Eltern verbietet, obwohl das Kind eine gute Beziehung zu ihnen oder dem leiblichen Großelternteil hat, kann dies ein Grund für die Anwendung der in den Art. 1205 ff ZGB festgelegten Maßnahmen sein.

⁵¹ Staatliche Agentur für die Unterstützung von Opfern des Menschenhandels, bei der es sich um ein Vormundschafts- und Fürsorgeamt, auch in internationalen Adoptionsbeziehungen, handelt (Art. 3 §) des Adoptions- und Pflegegesetzes).

⁵² BT-Drs 7/3061, 43.

⁵³ BayObLG FamRZ 71, 323.

2. In Kraft gebliebene Rechte

Durch die Adoption erlöschen zwar alle Rechte, die sich aus dem früheren Familienstand ergeben, die an den persönlichen Status gebundenen Rechte wie das Recht eines Kindes, die Vaterschaft zu festzustellen und die Vaterschaft anzufechten, bleiben aber in Kraft.⁵⁴ Das Kind hat ein Interesse daran, denn im Falle der Aufhebung der Adoption leben die Anspruchsrechte gegen das leibliche Elternteil wieder auf. Das Recht, die Vaterschaft nach der Adoption festzustellen und anzufechten, ist jedoch nur mit Zustimmung des Adoptivelternteils möglich.

Darüber hinaus behält das Kind Rechte wie beispielsweise das Recht auf Sozialhilfe (es sei denn, sie ist an den vorherigen Familienstand gebunden), Zulagen für Behinderungen usw., wenn diese Ansprüche vor der Adoption entstanden sind. Dies dient dem gesellschaftspolitischen Zweck, Kinder, die eine Beihilfe benötigen, nicht von der Liste der potentiellen Adoptivkinder zu streichen, da sie diese Sozialhilfe nach der Adoption nicht mehr erhalten können.⁵⁵ Bestimmte mit der Verwandtschaft verbundene strafrechtliche Privilegien in Bezug auf leibliche Eltern, wie das Recht, die Aussage zu verweigern, können weiterhin in Kraft bleiben.

Das Erfordernis, die vor der Adoption bestehenden Unterhaltsschulden zu bezahlen, bleibt ebenfalls in Kraft.⁵⁶ Die für Alimente gezahlte Entschädigung verbleibt beim Adoptierten, ebenso wie er den vor der Adoption entstandenen Status eines Erben, den Anspruch auf den Pflichtteil oder auf ein Legat behält.

Durch die vollständige Eingliederung des Kindes in die neue Familie erstrecken sich die Ver-

wandtschaftsbeziehungen auch auf seine Nachkommen. Die Adoption selbst bezieht sich nicht auf die Beziehung zwischen dem Adoptierten und seinen Nachkommen. Wenn das adoptierte Kind diesen Nachwuchs bereits hat, bleibt die Beziehung zwischen dem adoptierten Kind und dem Nachwuchs unverändert. Die Verwandtschaft vor der Adoption ist jedoch auch in Bezug auf die Nachkommen erloschen. Im Falle der Adoption eines leiblichen Kindes des eigenen Ehegatten wird die Verwandtschaftsbeziehung nur in Bezug auf dieses zweite leibliche Elternteil des Stiefkinds und seinen Verwandten unterbrochen. Das Kind erwirbt den Status eines gemeinsamen Kindes der Ehegatten (Art. 1248 ZGB).

In einigen Ausnahmefällen ist es zulässig, die bestehende Verwandtschaft in Kraft zu lassen. Dies gilt vor allem für die Adoption von Kindern durch einen Verwandten, was bei vorzeitigem Tod eines Elternteils häufig vorkommt. In einem solchen Fall reicht es aus, die Verwandtschaft nur gegenüber den leiblichen Eltern abubrechen, um auszuschließen, dass das Kind zwei Elternpaare hat. Es wäre nicht gerechtfertigt, die bestehende Bindung zu anderen Verwandten zu brechen, da das Kind nicht buchstäblich in die neue Familie eingetreten ist. Daher ist in einer solchen Situation die Verwandtschaft nur in Bezug auf die Eltern erloschen. Wenn einer der Ehegatten das Kind seines Ehegatten aus einer Ehe adoptiert, die aufgrund des Todes des zweiten Elternteils des Adoptivkindes endete, besteht keine Notwendigkeit, die Bindung zu den Verwandten des verstorbenen Ehegatten zu trennen. Die Verwandtschaft sollte nur mit diesem anderen Elternteil beendet werden, nicht jedoch mit seinen Verwandten. Zum Beispiel wäre es völlig ungerechtfertigt, den genetischen Großeltern, die bereits ein Kind verloren haben, zusätzlich eine Verwandtschaft mit dem Enkelkind zu versagen. Für diese Lösung ist es jedoch erfor-

⁵⁴ Maurer, in Münchener Kommentar BGB, § 1755 Rn. 17.

⁵⁵ BT-Drs 7/5087, 16.

⁵⁶ BGH NJW 1981, 2298.

derlich, dass dem verstorbenen Ehegatten das Sorgerecht nicht entzogen wurde.

XIII. Folgen der Adoption

Art. 1261 ZGB ist eine Erweiterung der Art. 1259-1260 ZGB und eine weitere Erklärung des in diesen Artikeln verankerten Grundsatzes der vollständigen Adoption. Tatsächlich wird der Inhalt von Art. 1259 ZGB in leicht erweiterter Form wiederholt.

1. Rechtsstatus des Adoptierten

Alle Normen, die für leibliche Kinder gelten, gelten auch für adoptierte Kinder. Das adoptierte Kind hat einen Anspruch auf Aufenthalt in der neuen Familie und ist auch selbst zur Unterhaltszahlung verpflichtet (Art. 1212 ff ZGB). Ein Adoptivelternteil bzw. die Adoptiveltern haben das Recht und Pflicht auf elterliche Fürsorge (Art. 1198 ZGB). Wenn der Adoptierte unter Vormundschaft oder Fürsorge stand, ist er ab dem Zeitpunkt der Übermittlung der Adoptionsentscheidung von dem Vormundschafts- und Fürsorgeamt gemäß Art. 1299 I ZGB befreit, und der derzeitige Vormund bzw. Fürsorger kann die Geschäfte des Adoptierten nicht mehr führen. Der Adoptierte ist gemäß den allgemeinen Regeln der Erbe des Adoptierenden und seiner Verwandten (Art. 1307 ff ZGB), was den Pflichtteilsanspruch einschließt, und im Fall des Todes des Adoptierten sind die oben genannten Personen seine Erben. Art. 1107 ZGB gilt für die Ehe mit der Änderung, dass gemäß Art. 1120 I d) ZGB die Adoption ein Umstand ist, der die Ehe zwischen bestimmten Personen verhindert.

Infolge der Adoption erwirbt ein minderjähriger Adoptierter die georgische Staatsangehörig-

keit gemäß Art. 13 II des Gesetzes über die georgische Staatsangehörigkeit, wenn mindestens ein Elternteil ein georgischer Staatsangehöriger ist.⁵⁷

Adoptionen lösen auch folgende Verfahrensrechte aus: Aussageverweigerungsrecht, strafrechtliche Rechte und Pflichten, sozialer Schutz aufgrund des Familienstands. Im Beamten- und Steuerrecht haben adoptierte Kinder den gleichen Status wie ein genetisches Kind.

2. Einschränkung oder Aussetzung des Elternrechts

Genauso wie bei den leiblichen Eltern, können die elterlichen Rechte eines Adoptivelternteils eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen werden, wenn systematisch die Pflicht zur Erziehung eines Kindes missachtet, es missbraucht wird usw. Die Schwelle ist auch in diesem Fall identisch und so hoch wie bei der Beschränkung dieser Rechte eines leiblichen Elternteils gemäß den Art. 1205 ff ZGB - da die Adoptiveltern einen rechtlich identischen Status im Verhältnis zu leiblichen Eltern haben, sollte das Fehlen dieser biologischen Bindung die Entscheidung über die Beziehung zwischen ihnen und dem Kind nicht beeinflussen. Die Ausnahme ist der Fall, wenn klar ist, dass der Adoptierte nicht in die neue Familie aufgenommen wurde und die Adoptiveltern ihn als Fremden wahrnehmen und ihn entsprechend behandeln. Wenn keine Prognose für die Entwicklung einer bestimmten Situation zum Besseren vorliegt, kann ein weniger schwerwiegender Grund für den Entzug der elterlichen Rechte ausreichen als das im Anwendungsbereich von Art. 1206 ZGB der Fall ist.

⁵⁷ Vgl. VGH München NJW 1989, 3107.